

18.08.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

C(2022) 5454 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.7.2022
C(2022)5454 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG {COM(2021) 851 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag und sein Ziel, die Umwelt wirksamer zu schützen. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets ehrgeiziger Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas gemäß dem europäischen Grünen Deal. Er ist somit Teil der Gesetzgebungsprioritäten der EU für 2022. Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass das Strafrecht ein notwendiges Element jeder Strategie zur Bekämpfung der Umweltzerstörung und zur Sicherung der Zukunft des Planeten und des Lebens auf der Erde ist.

Der Bundesrat hat eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Definitionen und des Umfangs der Umweltstraftatbestände, der Höhe und der Art der Sanktionen, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, der Verjährungsfristen, der Zuständigkeitsvorschriften und der vorgeschlagenen Rechte der betroffenen Öffentlichkeit zur Beteiligung an Strafverfahren geäußert.

Die Kommission begrüßt die tiefgreifende Prüfung dieses wichtigen Themas durch den Bundesrat. Wenngleich die Kommission nicht alle Schlussfolgerungen aus der Stellungnahme des Bundesrates teilt, stellen dessen detaillierte Ausführungen einen wichtigen Beitrag zur Debatte im Rat dar. Die Kommission hat alle aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und freut sich, in der Anlage zu dieser Antwort einige Klarstellungen vorzunehmen.

*Herrn Bodo Ramelow
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND*

Die Kommission möchte ihre Entschlossenheit bekräftigen, die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen uneingeschränkt zu achten, wie auch aus ihrer ausführlichen Folgenabschätzung zu dem Vorschlag hervorgeht. Der Vorschlag der Kommission steht auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte.

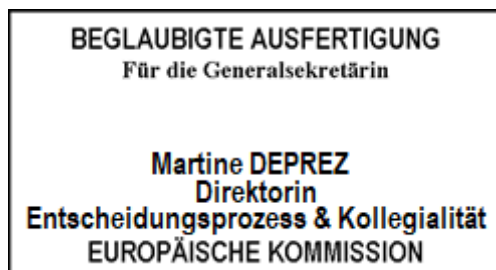
Die Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, dauern noch an und werden den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen in diesem Antwortschreiben geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Virginijus Sinkevičius
Mitglied der Kommission



Anhang

Anmerkungen der Kommission zu den spezifischen Punkten, auf die der Bundesrat besonders hingewiesen hat:

Nummern 3 und 4: Der Vorschlag der Kommission beeinträchtigt die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nicht. Erfolgt eine solche Beschleunigung innerhalb des Rechtsrahmens, würde der Vorschlag sich nicht darauf auswirken. Der Vorschlag bezieht sich lediglich auf rechtswidrige Handlungen, d. h. schwerwiegende Verstöße gegen einschlägige Verpflichtungen, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mit strafrechtlichen Sanktionen dagegen vorzugehen. Darüber hinaus wäre die Durchführung eines Projekts ohne Genehmigung nur dann strafbar, wenn ein erheblicher Schaden verursacht wird oder verursacht werden kann.

Nummer 5 Buchstabe a: Der vorgeschlagene Straftatbestand im Zusammenhang mit Produkten zielt darauf ab, schwerwiegende Verstöße gegen Umweltvorschriften in Bezug auf Produkte zu erfassen, wenn diese Produkte aufgrund ihrer Verwendung in größerem Umfang erhebliche Schäden oder Gesundheitsschäden verursachen oder verursachen können. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Umgehung der einschlägigen Umweltprodukthanforderungen, die aufgrund einer Verwendung des Produkts in größerem Umfang zu erheblichen Schäden führt oder führen kann, einen schwerwiegenden Verstoß darstellt und gemäß der Richtlinie strafbar sein sollte. Die Kommission schlägt vor, solche Handlungen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn sie der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit erheblichen Schaden zufügen oder zufügen können. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Straftatbestand nicht auf Verbraucher und andere Nutzer abzielt, sondern nur auf die Marktteilnehmer, die Produkte auf den Markt bringen. Der Straftatbestand trifft nur auf Situationen zu, in denen das Potenzial für einen Schaden in dem Produkt selbst liegt, der Schaden jedoch erst in der Phase der Verwendung des Produkts eintritt oder einzutreten droht.

Nummer 5 Buchstabe b: Die Einhaltung der EU-Vorschriften über Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt entspricht dem Vorsorgeprinzip, dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen, dass Präventivmaßnahmen ergriffen werden sollten und Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind. In diesem Sinne schreibt die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor, dass Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen und dass vor ihrer Durchführung eine Genehmigung vorliegen muss. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass in einer Reihe von Fällen Projekte ohne ordnungsgemäße Prüfung und Genehmigung durchgeführt werden, was im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen steht, und dass eine solche Durchführung erhebliche Schäden verursachen kann. Allerdings haben nur wenige Mitgliedstaaten Sanktionen für Projektträger eingeführt, die ohne die erforderlichen Genehmigungen Projekte durchführen. Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen ist angesichts ihrer abschreckenden Wirkung und ihrer sozialen Auswirkungen geeignet, die Schwere solcher Verhaltensweisen hervorzuheben.

Der vorgeschlagene Straftatbestand umfasst Verstöße gegen Verpflichtungen, die sowohl mit der Genehmigung als auch mit der Prüfung der Umweltauswirkungen zusammenhängen. Die Anforderung nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist eindeutig und betrifft sowohl die Notwendigkeit einer Prüfung als auch einer Genehmigung. Es ist zudem notwendig, dass der vorgeschlagene Straftatbestand Phasen projektbezogener Arbeiten und Tätigkeiten umfasst, die erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verursachen können. Die vorgeschlagene Beschreibung des Straftatbestands enthält das Erfordernis, dass das rechtswidrige Verhalten erhebliche Beeinträchtigungen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU definierten Faktoren verursacht oder verursachen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass nur schwere Verstöße unter Strafe gestellt werden. Die Durchführung von Projekten ohne Genehmigung oder Umweltverträglichkeitsprüfung kann zu einer Verschlechterung oder Schädigung von Umweltfaktoren, der menschlichen Gesundheit, der Bevölkerung, des Kulturerbes und von Sachgütern führen, wie auch durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C-215/06, Rn. 98 und 103, sowie Rechtssache C-261/18) bestätigt wurde. Angesichts der Auswirkungen solcher Projekte auf die Umwelt erfüllt diese Art von Tatbestand die Anforderung des im Strafrecht geltenden Ultima-Ratio-Grundsatzes.

Nummer 6: Die Kommission nimmt die Bemerkung zu der von den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom abweichenden Terminologie in der deutschen Übersetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j des Kommissionsvorschlags zur Kenntnis. Der Wortlaut des Kommissionsvorschlags wird im Laufe der interinstitutionellen Verhandlungen angepasst, um vollständige Kohärenz mit dem Wortlaut der Richtlinie 2013/59/Euratom zu gewährleisten.

Nummer 7: Die Kommission nimmt den auf eine strafbare Handlung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Vorschlags bezogenen Hinweis zur Kenntnis, in dem auf eine Situation verwiesen wird, in der Wasserwerke während eines betriebenen Zulassungsverfahrens weiterbetrieben werden. In diesem Fall würde die betreffende Handlung nicht als Straftat im Sinne des Vorschlags betrachtet, solange sie keinen Verstoß gegen die einschlägigen umweltrechtlichen Verpflichtungen darstellt.

Nummer 8: Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die nach EU-Recht geschützt sind, zu stärken. In den letzten vier Jahrzehnten gingen die Wildtierpopulationen infolge menschlicher Tätigkeiten weltweit um 60 % zurück. Weltweit sind bis zu einer Million Arten vom Aussterben bedroht. Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören zu den größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt. Mit dem Vorschlag wird das Strafbarkeitskriterium für Umweltstraftaten zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen vereinfacht, wonach eine Handlung nur in den Fällen von der Pönalisierung ausgenommen wird, in denen sie eine unerhebliche Menge von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten betrifft. Damit wird das zweite Kriterium für die Strafbarkeit nach der Richtlinie 2008/99/EG gestrichen, sodass nicht mehr nachgewiesen werden muss, dass die Handlung eine unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat.

In Bezug auf den Straftatbestand nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l des Kommissionsvorschlags möchte die Kommission darauf hinweisen, dass mit Artikel 5 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie zusätzlich zu den Bestimmungen über Arten, für die besondere Schutzgebiete gelten, eine allgemeine Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag Anwendung findet, eingeführt wird. Die einschlägigen Verbote und sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen sich auf beide Kategorien, und nach Ansicht der Kommission verdienen beide Artenkategorien auch strafrechtlichen Schutz.

Hinsichtlich der Bezugnahme auf „... Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (wenn die Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind“ in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l des Kommissionsvorschlags möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die unter die Habitat-Richtlinie fallenden Arten der Überwachung ihres Erhaltungszustands unterliegen und die Mitgliedstaaten, wenn die Entwicklung des Erhaltungszustands einer in Anhang V aufgeführten Art zeigt, dass Beschränkungen erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, diese Beschränkungen einführen müssen. Auslöser hierfür ist die Entwicklung des Zustands auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse, und die einschlägigen Maßnahmen können verschiedene Arten von Beschränkungen umfassen, um den erforderlichen Schutz auch der in Anhang V der Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten zu gewährleisten.

Daher sollte ein Verstoß gegen die genannten Maßnahmen auch strafrechtlich geahndet werden, wenn die in Anhang V aufgeführten Arten ähnlichen Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV, was sich in dem oben genannten Teil der Definition des Straftatbestands widerspiegelt. Nur 15 % der unter die Habitat-Richtlinie fallenden Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Viele in Anhang V aufgeführten Arten befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Es bedarf also eines ambitionierteren Vorgehens als in der Vergangenheit.

Nummer 9: Die Kommission möchte klarstellen, dass nur rechtswidrige Handlungen gemäß der geltenden Richtlinie 2008/99/EG und der vorgeschlagenen neuen Richtlinie als Straftat gelten. In Artikel 2 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags wird definiert, was unter einer rechtswidrigen Handlung zu verstehen ist. Ausnahmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften bedeuten, dass die ausnahmsweise zulässigen umweltschädlichen Tätigkeiten nicht als Straftat gelten.

Nummern 10 und 11: Die Kommission möchte klarstellen, dass der Straftatbestand nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe p des Kommissionsvorschlags nur Arten von unionsweiter Bedeutung umfasst, die auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 und der Definition in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten in der Unionsliste aufgeführt sind. Situationen nach Artikel 10 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten sind nur erfasst, wenn die betreffenden Arten in der Liste von unionsweiter Bedeutung aufgeführt sind.

Nummer 12: Die Kommission möchte klarstellen, dass das Ziel der genannten Bestimmungen darin besteht, eine kohärentere Anwendung der Richtlinie und mehr

Rechtssicherheit zu gewährleisten. In dem Vorschlag werden qualitative und quantitative Strafbarkeitskriterien für die Definition von Umweltstraftaten angegeben, wie etwa „erhebliche Schäden“, „verursachen kann“ bei der Bewertung der Erheblichkeit von Schäden und „unerhebliche Menge“. Dies geschieht durch eine nicht erschöpfende Liste von Umständen, die von Behörden, die in Einzelfällen Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, bei der Beurteilung dieser Kriterien zu berücksichtigen sind.

Nummer 13: Die Kommission möchte klarstellen, dass das Ziel der genannten Bestimmung darin besteht, eine kohärentere Anwendung der Richtlinie und mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten in Bezug auf Straftaten, die definitionsgemäß das Erfordernis enthalten, dass sie einen Schaden verursachen können. Der Vorschlag enthält eine nicht erschöpfende Liste von Umständen, die von Behörden, die in Einzelfällen Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffende Handlung einen Schaden verursachen kann, zu berücksichtigen sind. Mit Genehmigungen soll unter anderem sichergestellt werden, dass potenziell schädliche und riskante Handlungen in einer bestimmten Weise und vorbehaltlich besonderer Auflagen und Einschränkungen vorgenommen werden. Eine Abweichung von einer Genehmigung oder die Vornahme von Handlungen ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigung ist daher ein wichtiges Kriterium, das bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schaden verursacht werden kann, zu berücksichtigen ist. Eine fehlende Genehmigung allein oder die bloße Tatsache, dass eine Handlung riskant ist oder nicht vollständig im Einklang mit einer bestehenden einschlägigen Genehmigung steht, würde jedoch nicht automatisch zu der Annahme führen, dass die Handlung einen erheblichen Schaden verursachen kann. Auch die anderen in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a des Kommissionsvorschlags aufgeführten Kriterien müssten in der Praxis zusammen mit allen Umständen des Einzelfalls gewürdigt werden. Darüber hinaus hätte der nationale Gesetzgeber einen Ermessensspielraum, wie diese Bestimmung am besten umzusetzen ist.

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Begriffe „riskant“ und „gefährlich“ einer weiteren Klarstellung bedürfen. Die Kommission stellt fest, dass das EU-Umweltrecht auf dem Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 Absatz 2 AEUV beruht. Daher sind diese Kriterien (Risikoniveau, Gefährlichkeit der Handlung) für die Beurteilung der Frage, ob ein Schaden verursacht werden kann, von erheblicher Bedeutung.

Nummer 14: Die Kommission teilt die Auffassung, dass die auf EU-Ebene erlassenen Vorschriften über strafrechtliche Sanktionen die Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten achten müssen. Die geltende Richtlinie von 2008 lässt daher den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum und verlangt lediglich, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen.

Die Bewertung dieser Richtlinie ergab, dass das Ziel wirksamer und abschreckender Sanktionen in allen Mitgliedstaaten nicht erreicht wurde. In allen Mitgliedstaaten fallen die Sanktionen für Umweltstraftaten systematisch viel zu gering aus, um abschreckend zu sein. Darüber hinaus weisen die in den Mitgliedstaaten geltenden Strafmaße erhebliche

Unterschiede auf, mit Höchststrafen von zwei Jahren bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen für Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der geltenden Richtlinie. Dies fördert möglicherweise die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum Shopping“) in der EU (siehe die Übersicht im Bewertungsbericht der Kommission zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (SWD(2020) 259 final, S. 31).

Die Kommission hat daher beschlossen, die Höchststrafen, die in den Mitgliedstaaten gelten sollten, zu harmonisieren. Die vorgeschlagenen Strafmaße spiegeln die Schwere der Umweltstraftaten wider. Das angemessene Strafmaß im Einzelfall steht nach wie vor im Ermessen des zuständigen Richters.

Ähnliches gilt für die in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 vorgeschlagenen zusätzlichen Sanktionen, die dem zuständigen Richter zur Verfügung stehen sollten. Insbesondere bei juristischen Personen sind diese zusätzlichen Sanktionen häufig wirksamer und abschreckender als Geldbußen. Dazu gehören der Ausschluss von Ausschreibungsverfahren und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zu der Begehung der Straftat geführt haben. Die Kommission hält es für wichtig, dass in allen Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen zur Verfügung stehen. Die in der Stellungnahme des Bundesrates genannten besonderen Sanktionen wie die richterliche Aufsicht über Unternehmen oder die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden, sind auch nach anderen EU-Strafrechtsinstrumenten, z. B. der Richtlinie 2014/57/EU über Marktmissbrauch und der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, möglich. Die Notwendigkeit individueller Sanktionen wird jedoch noch im Rahmen der Verhandlungen im Rat erörtert.

Nummer 15: Die Kommission kann bestätigen, dass Artikel 7 von den Mitgliedstaaten nicht verlangt, strafrechtliche Sanktionen für juristische Personen einzuführen. Die Kommission achtet somit die unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Nummern 16 und 17: Im Hinblick auf Artikel 8 Buchstabe d des Vorschlags möchte die Kommission klarstellen, dass die Verwendung gefälschter oder falscher Dokumente gemäß dem Vorschlag kein Tatbestandsmerkmal einer der in Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags definierten Umweltstraftaten ist. Als erschwerender Umstand könnte dieses Merkmal zu höheren Sanktionen führen, allerdings vorbehaltlich des Ermessens des Strafrichters, der die Umstände des Einzelfalls zu würdigen hätte. In Bezug auf Artikel 8 Buchstaben h und i wird die Kommission die Argumente des Bundesrates zusammen mit dem Vorsitz und den Mitgliedstaaten in den Verhandlungen im Rat weiter prüfen.

Nummer 18: In Bezug auf Artikel 11 des Vorschlags möchte die Kommission klarstellen, dass die Verjährungsfrist den Zeitraum betrifft, in dem die Straftaten ermittelt, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden können. Sie betrifft nicht den Zeitraum, in dem eine Strafe vollstreckt werden kann.

Nummer 19: Im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d vertritt die Kommission die Auffassung, dass Personen, die Umweltstraftaten begangen haben, nicht unterschiedlich behandelt werden sollten in Abhängigkeit davon, ob sie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats oder Ausländer mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat sind. Im Interesse eines effizienten Strafverfahrens ist es sinnvoll, die gerichtliche Zuständigkeit in dem Mitgliedstaat zu begründen, in dem die beschuldigte Person lebt und ihren Lebensmittelpunkt eingerichtet hat.

Nummer 20: Mit der Bestimmung in Artikel 14 des Kommissionsvorschlags über das Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Beteiligung am Strafverfahren werden keine neuen Verfahrensvorschriften eingeführt, sondern die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet sicherzustellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an Verfahren über Straftaten im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinie zu beteiligen. Wie in Erwägungsgrund 26 des Vorschlags erläutert, sollte dies innerhalb des einschlägigen nationalen Rechtsrahmens und vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Verfahrensvorschriften geschehen. Der Vorschlag greift daher nicht in das Strafprozessrecht ein.

Nummer 21: Die Kommission teilt die Auffassung, dass Präventionsmaßnahmen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität spielen können. Die vorgeschlagene Bestimmung in Artikel 15 spiegelt die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Überlegungen wider.

Nummer 22: Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Beschränkungen nach Artikel 7 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten auch für weitverbreitete invasive gebietsfremde Arten gelten, sobald sie in die Liste von unionsweiter Bedeutung aufgenommen wurden. Sobald eine Art in die Liste von unionsweiter Bedeutung aufgenommen wurde, gelten die einschlägigen Verpflichtungen (einschließlich der nach Artikel 7) in der gesamten Union, und zwar unabhängig davon, ob die Art weitverbreitet ist oder nicht. Dies ist notwendig, um einen wirksamen Umweltschutz zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in einer bestimmten Region auf andere Gebiete, in denen sie nicht weitverbreitet sind, zu verhindern. Es ist wichtig, weitverbreitete Arten auch innerhalb eines Landes einzudämmen, damit sie sich nicht auf neue Gebiete desselben Landes ausbreiten. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen und notwendig, dass der einschlägige Straftatbestand im Vorschlag der Kommission für eine neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowohl bereits weitverbreitete als auch nicht weitverbreitete invasive gebietsfremde Arten erfasst.